

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 73/74 (1919)
Heft: 21

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alfred Hodler war — wie ein Freund den Nachruf an ihn im „Berner Tagblatt“ schliesst — ein ganzer Mann, eine markante Erscheinung, ein gerader und offener Charakter. Seinen Freunden, von denen er nie anders als mit dem Studiennamen „Tell“ genannt wurde, war er ein treuer, nie versagender Freund. Ein prächtiger Mensch ist mit ihm dahingegangen.

Miscellanea.

Hängebrücke über den La Grasse-River in Massena Center. Ueber diese im Jahre 1911 erstellte Brücke, die sowohl wegen der ausserordentlich kurzen Zeit von $5\frac{1}{2}$ Monaten, in der sie erstellt wurde, als auch wegen verschiedener Einzelheiten Beachtung verdient, berichtet *Müllenhoff* in der „Z. d. V. D. I.“ vom 1. März 1919. Die Brücke hat insgesamt 207 m Länge, wovon 122 m auf die Mittelöffnung, je 30,5 m auf die Seitenöffnungen und je 12 m auf die Widerlager entfallen. Sie überspannt den La Grasse-River, einen schiffbaren Nebenfluss des Lawrence River, auf 76 m Breite in einer Höhe von 13,7 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand. Ihr System ist einfach statisch unbestimmt, da die Versteifungsträger drei einfache, nicht kontinuierliche Balkenträger bilden. Die nutzbare Breite der Brücke beträgt bei 4,88 m Hauptträgerabstand 4,27 m; der Berechnung der Fahrbahn ist eine Nutzlast von 250 kg/m² zugrunde gelegt. Die Versteifungsträger sind 2,52 m hohe Parallelträger, die gleichzeitig als Geländer dienen. Zwei 20 m hohe Portale tragen die aus je sieben parallel verlegten Runddrahtseilen von 38 mm Durchmesser bestehenden Kabel, an die die Fahrbahn mittels 16 mm starken Drahtseilen angehängt ist. Der Bericht enthält kurze Angaben über die Berechnungsweise und die Durchbiegungen, Mitteilungen über Versuche zur Ermittlung des Reibungswiderstandes der lehmigen Fundamentsohle unter den Widerlagern sowie allgemeine Angaben über die Kosten und Gewichte. Er schliesst mit allgemeinen Ausführungen über die Unschädlichkeit der grösseren Durchbiegungen und die Lebensdauer von Hängebrücken, worauf wir noch zurückkommen werden.

Starkstromunfälle in der Schweiz. Nach dem Bericht des schweizerischen Eisenbahndepartements für das Jahr 1918 sind dem Starkstrom-Inspektorat während des Berichtjahres 54 (49) Unfälle an Starkstromanlagen ausserhalb von Bahnanlagen zur Kenntnis gelangt, von denen insgesamt 55 (55) Personen betroffen worden sind. 19 (13) Personen gehörten dem eigentlichen Betriebspersonal und 27 (16) dem Monteurpersonal an; 9 (26) waren Drittpersonen. Der Unfall entstand bei 37 Personen durch Berührung mit Hochspannungsanlagenteilen. Hierbei ist ein Unfall mitgezählt worden, bei dem zwei Monteure durch Bespritzen mit brennendem Oel infolge Explosion eines Hochspannungsschalters vorübergehend arbeitsunfähig wurden. Bei 38 (25) Personen verlief der Unfall tödlich. Von den tödlich verunfallten Personen entfallen auf Hochspannungsanlagen 23 (14) und auf Niederspannungsanlagen 15 (11). Bei 24 Personen wurden Wiederbelebungsversuche angestellt; sie hatten bei zwei Personen Erfolg.

Ein tödlicher Unfall, der sich mit einer Spannung von weniger als 100 Volt Wechselstrom in einem elektro-chemischen Betriebe ereignete, verdient Erwähnung, da er neuerdings beweist, dass bei sehr ungünstigen Nebenumständen auch Spannungen, die häufig als ungefährlich betrachtet werden, je nach den Verhältnissen tödliche Wirkung haben können.

Gegossene schwere Schiffsketten. Zu der bezüglichen Mitteilung, die wir nach der „Z. d. V. D. I.“ auf Seite 199 dieses Bandes gebracht haben, schreibt *L. Treuheit* in Elberfeld der genannten Zeitschrift was folgt: „Es dürfte in Ingenieurkreisen wenig bekannt sein, dass das Eisen- und Stahlwerk G. & J. Jäger in Elberfeld, nach einem besonderen, unter Patentschutz stehenden Verfahren schon im Jahre 1914 Ankerstegketten gegossen und in den Handel gebracht hat. Die Anfang 1914 gelieferten Stahlgussketten haben sich so bewährt, dass die Besteller nach vierjähriger Erprobung Nachbestellungen auf weitere Stahlguss-Ankerstegketten gemacht haben. Die Abnutzung waren geringer als bei geschweissten Ketten, und Kettenbrüche sind bisher nicht vorgekommen. Die Stahlgussketten werden nach den Bedingungen aller Klassifikations-Gesellschaften geprüft. Ueber das Giessen von Ketten wurden seinerzeit eine Reihe von Patenten genommen, doch scheiterte die Einführung solcher Ketten damals an der schlechten Ausbildung

der Giesstechnik, sowie an der Unwirtschaftlichkeit der einzelnen Verfahren. Ferner kommt hinzu, dass die Kettenherstellung Vertrauenssache ist, und die deutschen Schiffsreeder im eigenen und allgemeinen Interesse mit Recht sehr konservativ sind.“

Bund schweizerischer Architekten. Eine jüngst abgehaltene Versammlung des Bundes schweizerischer Architekten hat zuhänden des Bundesrates folgende Resolution beschlossen: „Die Generalversammlung des Bundes schweizerischer Architekten erblickt in der Vorlage des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosen-Fürsorge ein wirksames Mittel, die stillgelegte *Bautätigkeit* wieder zu *beleben*. Sie ist überzeugt, dass damit die für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nötigen Mittel in zweckmässigster Weise verwendet werden und dass gleichzeitig der Wohnungsnot begegnet wird. Durch schnelles Eingreifen können die so bedrohlichen materiellen und moralischen Folgen von Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit gemildert werden. Wir empfehlen daher dem Bundesrat, die Vorlage so rasch als möglich zur Durchführung zu bringen.“¹⁾

Konkurrenzen.

Bebauungsplan Kriens. Der Gemeinderat von Kriens eröffnet unter den Ingenieuren und Architekten schweizerischer Nationalität nach den Normen des S. I. A. einen Wettbewerb zur Erlangung von generellen Entwürfen für einen Bebauungsplan der Gemeinde Kriens. Das in Betracht kommende Gebiet umfasst eine Fläche von rund 750 ha. Als Einlieferungstermin gilt der 31. August 1919. Das Preisgericht besteht aus den Herren Architekt *E. Vogt* in Luzern als Präsident, Grundbuchgeometer *A. Farner* in Luzern als Aktuar, Obergeringieur *F. Ackermann* in Luzern, Kantonsbaumeister *O. Balthasar* in Luzern, Stadttingenieur *W. Dick* in St. Gallen, Gemeindepräsident *J. Gilli* in Kriens und Architekt *H. Klausner* in Bern. Für die Prämierung von vier Projekten steht dem Preisgericht die Summe von 12000 Fr. zur Verfügung, von der event. 1500 Fr. zum Ankauf von Entwürfen mit besonders gut bearbeiteten Spezial-Aufgaben verwendet werden können. Sämtliche mit einem Preis bedachten Entwürfe gehen in das Eigentum der Gemeinde über, die sie nach freiem Ermessen für die weitere Bearbeitung des Ueberbauungsplanes benützen kann.

Verlangt werden: Ein allgemeiner Uebersichtsplan in zwei Blättern im Masstab 1:2000, ein Plan 1:1000 mit schematischer Darstellung der Ueberbauung des Dorffinnern, zwei Detailpläne 1:500 für die Liegenschaft „Anderallmend“ und eine Friedhofanlage, Längenprofile 1:2000/200 und Querprofile 1:100 der wichtigsten Strassen, Vorschläge zu einer Bauordnung, ein Erläuterungsbericht. Perspektivische Skizzen werden nicht beurteilt.

Das Programm nebst den erforderlichen Unterlagen kann gegen Erlag von 50 Fr., die bei Einreichung eines Projektes zurückerstattet werden, bei Herrn *Siegfried Studhalter*, Aktuar der Baukommission in Kriens, bezogen werden.

Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt in Aarau (Band LXXII, Seite 237; Band LXXIII, Seite 188, 224 und 235). Das Preisgericht hat bei 51 eingereichten Entwürfen folgende Preise erteilt:

A. Medizin-Pavillon.

- II. Preis [1. Rang] (2500 Fr.) den Arch. *F. und R. Saager* in Biel.
- III. Preis ex aequo (2000 Fr.) den Arch. *Schneider & Sidler*, Baden.
- III. Preis ex aequo (2000 Fr.) dem Arch. *B. Haller* in Solothurn.
- IV. Preis (1500 Fr.) dem Arch. *Max Gysi* (von Buchs) in Bern.

B. Augen-Pavillon.

- II. Preis [1. Rang] (2000 Fr.) den Arch. *F. und R. Saager* in Biel.
- III. Preis (1500 Fr.) dem Arch. *Max Gysi* (von Buchs) in Bern.
- IV. Preis (1200 Fr.) an *W. Winkler* im Baugeschäft Hauser & Winkler in Zürich.
- V. Preis (1000 Fr.) den Arch. *Schneider & Sidler* in Baden.

Zum Ankauf (700 Fr.) wird empfohlen der Entwurf „Licht“.

C. Operationshaus.

- II. Preis [1. Rang] (1800 Fr.) den Arch. *Schäfer & Risch* in Chur.
- III. Preis (1500 Fr.) dem Arch. *K. Schneider* in Aarau.
- IV. Preis (1200 Fr.) dem Arch. *v. Senger-Zuberbühler* in Zurzach.
- V. Preis (1000 Fr.) dem Arch. *Rud. Steiner* in Zürich.

¹⁾ Wir verweisen auf die in gleichem Sinne lautenden Beschlüsse des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins (vergl. Seite 250 dieser Nummer) und der G. e. P. (Seite 235 letzter Nummer).